

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen, das am 2. Oktober 2021 ausgefertigt wurde. Es sieht ab August 2026 in § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor, der sukzessive in Kraft tritt.

Zur Sicherung einer dem Kindeswohl entsprechenden Betreuung müssen anspruchserfüllende Angebote entweder betriebserlaubt sein oder unter gesetzlicher Aufsicht stehen. § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII fordert hierfür eine entsprechende gesetzliche Aufsicht, d.h. eine Aufsicht, die den Befugnissen der Betriebserlaubnisbehörde entspricht. Diese Aufsicht wird durch die Änderung des Schulgesetzes etabliert.

Darüber hinaus wird § 91 Schulgesetz (Schulgesundheitspflege) redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderliche Personal auf den verschiedenen Ebenen der Schulaufsicht. Für die Träger der Betreuungseinrichtungen erhöht sich der Aufwand hingegen nicht, weil keine neuen Standards begründet werden, deren Einhaltung einen zusätzlichen Aufwand verursachen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Zielbereich der Bildungs- und Wissensgesellschaft Rechnung.

Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Zugleich soll eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleistet werden, die dem Kindeswohl entspricht. Ihrer Absicherung dient die Verankerung der Schulaufsicht.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Einrichtungen im Sinne von § 8b findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

2. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne von § 45a Satz 1 SGB VIII, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote das schulische Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler sowie die Angebote der nach § 45 SGB VIII betriebserlaubten Horte und Horte an der Schule. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und die nicht betriebserlaubt nach § 45 SGB VIII sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Nummer 7 können die Schulaufsichtsbehörden

1. die Einrichtung und den Betrieb untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in Einrichtungen betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.
2. Personen die Tätigkeit in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind,“

5. Nach § 34 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.“

6. In § 91 Absatz 2 wird die Angabe „30. September“ durch die Wörter „in § 73 genannten maßgeblichen Stichtag“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummern 1 bis 5 treten zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Aufsicht über die Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft, die ergänzende flexible Angebote zur Betreuung für Schulkinder anbieten (sogenannte Verlässliche Grundschule und sogenannte Flexible Nachmittagsbetreuung), gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden.

2. Inhalt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beschlossen, das am 2. Oktober 2021 ausgefertigt wurde. Es sieht ab August 2026 in § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor, der sukzessive in Kraft tritt.

Zur Sicherung einer dem Kindeswohl entsprechenden Betreuung müssen anspruchserfüllende Angebote entweder betriebs erlaubt sein oder unter gesetzlicher Aufsicht stehen. § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII fordert hierfür eine entsprechende gesetzliche Aufsicht, d.h. eine Aufsicht, die den Befugnissen der Betriebserlaubnisbehörde entspricht. Mit der Einrichtung und der schulgesetzlichen Verankerung der Schulaufsicht über Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft, die für Schulkinder flexible Angebote (schulnahe Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung) bereitstellen, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Betreuungsangebote förderfähig im Rahmen des Rechtsanspruchs vorbereitenden Investitionsprogramms des Bundes (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) sowie auch künftig rechtsanspruchserfüllend im Sinne des GaFöG sind.

Darüber hinaus wird § 91 Schulgesetz (Schulgesundheitspflege) redaktionell angepasst.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Vorschriften des Schulgesetzes werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich außerhalb des Erfüllungsaufwands keine finanziellen Auswirkungen. Neue Anforderungen, die für die Träger finanzielle Aufwände verursachen könnten, sind mit der Begründung der Schulaufsicht nicht verbunden, weil lediglich die Einhaltung unabhängig von der Aufsicht bestehenden Anforderungen überwacht und sichergestellt werden.

6. Erfüllungsaufwand

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderliche Personal auf den verschiedenen Ebenen der Schulaufsicht. Für die Träger der Einrichtungen erhöht sich der Aufwand hingegen nicht, weil keine neuen Standards begründet werden, deren Einhaltung einen zusätzlichen Aufwand verursachen.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Änderung trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Zielbereich der Bildungs- und Wissensgesellschaft Rechnung.

Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Zugleich soll eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleistet werden, die dem Kindeswohl entspricht. Ihrer Absicherung dient die Verankerung der Schulaufsicht.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Einzelbegründung

Zu Nummer 1:

Der Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist bisher auf die öffentlichen Schulen beschränkt. Auf die Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit es das Schulgesetz ausdrücklich bestimmt. Durch den neu in § 2 eingefügten Absatz 4 wird der Anwendungsbereich des Schulgesetzes auf die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b ausgeweitet, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und dadurch die Grundlage für die Etablierung einer Schulaufsicht über diese Einrichtungen geschaffen.

Zu Nummer 2:

Durch § 8b wird geregelt, dass die Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger für Schulkinder das schulische Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung ergänzen. Als schulnahe Angebote sind sie an den organisatorischen Ablauf der Schule angebunden und kein Zusatzangebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht ferner keine Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII.

Zu Nummer 3:

Durch die in § 32 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 7 wird der Auftrag der Schulaufsicht auf die Aufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b für Schulkinder erweitert, die unabhängig von ihrer Trägerschaft der Schulaufsicht unterstellt werden.

Nicht umfasst hiervon ist die Aufsicht über Einrichtungen, die betriebserlaubt nach § 45 SGB VIII sind; die Zuständigkeit und der Auftrag der Betriebserlaubnisbehörden bleiben dadurch unangetastet.

Zu Nummer 4:

Die Wahrnehmung der Aufsicht wird durch die Einfügung der Nummer 4 in § 33 Absatz 2 den unteren Schulaufsichtsbehörden zugeordnet. Ausgenommen von dieser Zuständigkeitszuordnung sind die formalen aufsichtsrechtlichen Instrumente, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zugeordnet werden (vgl. nachfolgend zu Nummer 4).

Zu Nummer 5:

Die Wahrnehmung der formalen Aufsichtsinstrumente Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung, die als ultima ratio in Betracht kommen, bedürfen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz eines förmlich ausgestalteten Verfahrens, das wegen der hierfür erforderlichen Verwaltungsexpertise den oberen Schulaufsichtsbehörden, also den Abteilungen 7 der Regierungspräsidien, zugeordnet wird.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift wird an § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b für Schulkinder und nimmt damit auf die Vorgaben des Bundes zur Förderfähigkeit von Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) Rücksicht.

Von der Rückwirkung ausgenommen ist die Anpassung der Regelung zur Schulgesundheitspflege in § 91 Schulgesetz.